



Über die Tätigkeit der Preisbindungskanzlei

2020–2024 – ein Rück- und Ausblick.
Im Gespräch mit Dr. Bernhard Tonninger

Die letzten fünf Jahre waren auch in der Preisbindungskanzlei eine bewegte Zeit. Verstärkter grenzüberschreitender Verkauf von Büchern über das Internet, Bekämpfung von Rabattwerbung, ein neues modernisiertes Buchpreisbindungsgesetz samt neuem Praxiskommentar und diverse Abmahnungen und Gerichtsverfahren sind Dinge, die in Erinnerung bleiben und den vom Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft schon seit dem Jahr 2005 eingesetzten Preisbindungsanwalt Dr. Bernhard Tonninger beschäftigt haben und teils noch weiter beschäftigen werden.

Welche Konstanten und Entwicklungen sehen Sie bei der Arbeit der Preisbindungskanzlei in den letzten fünf Jahren?

Die Haupttätigkeit der Preisbindungskanzlei, wenn sie auch nicht so in Erscheinung tritt wie Gerichtsverfahren, ist seit Jahren unverändert: Wir sind die zentrale Anlaufstelle für Fragen der Buchpreisbin-

dung in Österreich und werden auf Empfehlung des Fachverbands der Buch- und Medienwirtschaft, der Fachgruppen, aber auch des Hauptverbands und des deutschen Börsenvereins mehrmals in der Woche mit kleinen oder größeren Anfragen zur Buchpreisbindung kontaktiert. Und wir sind diesbezüglich auch Ansprechpartner des zuständigen Ministeriums.

Bei den Anfragen selbst bemerkt man in den letzten Jahren, dass gerade der Druck auf die Sortimentler, aber auch auf die gesamte Branche extrem hoch ist. So haben sich in den letzten Jahren Fragen zu Geschäftsschließungen leider stark gehäuft. Auch Anfragen zu grenzüberschreitenden Rabatten im Internet sind immer wieder Thema. Es gibt jedoch auch Anfragen zu neuen Buchprodukten und deren Einordnung in die Buchpreisbindung. Abmahnungen aufgrund von Verstößen sind generell seit Jahren rückläufig, weil man in der Branche weiß, dass wir Verstöße konsequent verfolgen und sich diese nicht

rechnen. Wenn dennoch versucht wird, das Gesetz zu umgehen, ist die Verfolgung solcher Verstöße vielfach schwieriger und komplexer.

Welche Gerichtsverfahren und Entwicklungen waren in den letzten fünf Jahren aus Ihrer Sicht besonders bedeutend und erwähnenswert?

2020 und 2021 war sicher auch dadurch geprägt, dass einige Marktteilnehmer, insbesondere, aber nicht nur, im Online-Handel, versucht haben, die besondere Situation durch COVID für sich zu nutzen. Noch im Jahr 2020 sind wir beispielsweise auf Basis eines bestehenden Exekutionstitels gegen eine breit gestreute Rabatt-Radiowerbung von Thalia vorgegangen. Wir konnten in dieser Sache eine hohe Beugestrafe erwirken, um auch klarzumachen, dass sich Verstöße gegen das Gesetz nicht auszahlen sollen.

Noch auf Basis des alten BPrBG sind wir in den Jahren 2021 bis 2022 auch gegen die luxemburgische Amazon EU S.à r.l. vorgegangen. Hintergrund war, dass Amazon Bücher zu deutschen Preisen auch nach Österreich verkauft hat. Dieses Verfahren hat letztlich mit einem Vergleich geendet, weil Amazon eingelenkt hat. So hat Amazon fast zeitgleich mit der Beschlussfassung des neuen BPrBG 2023 auch einen eigenen Shop „Amazon Exports“ auf dem Amazon Marketplace eingerichtet, mit dem Amazon in der Folge, soweit ersichtlich, die Buchpreisbindung auch gegenüber österreichischen Kunden eingehalten hat. Das Problem mit anderen ausländischen Händlern auf dem Amazon Marketplace war damit noch nicht beseitigt. Darauf komme ich später zurück, weil es uns aktuell noch massiv beschäftigt.

Zeitlich dazwischen liegt ein Meilenstein für die Buchpreisbindung in Österreich. Mit 1.1.2023 trat das neue, modernisierte „Buchpreisbindungsgesetz 2023 – BPrBG 2023“ in Kraft. Unsere Vorarbeiten dazu sind schon Jahre zurückgegangen und

wurden insbesondere im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen Amazon stark intensiviert. Mit dem BPrBG 2023 konnten zwei wesentliche Dinge umgesetzt werden. Einerseits wurde die Wichtigkeit einer Vielfalt im Buchvertrieb zur Förderung des Buchs als Kulturgut in einer Zielbestimmung im Gesetz verankert. Andererseits wurde das Gesetz an die gelebte Praxis angepasst und auch in seiner Gesamtheit vorab der Europäischen Kommission – ohne Beanstandung – gemeldet, also „notifiziert“. Damit ist das Gesetz insbesondere auch von ausländischen Marktteilnehmern schlechter angreifbar.

Im Juni 2023 ist dann schon unser neuer, stark erweiterter Praxiskommentar, auch in ganz neuem Gewand, bei Manz erschienen und wurde den Mitgliedern der Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft über die Fachgruppen zur Verfügung gestellt. Der Kommentar dient als Arbeitshilfe für die Branche, jedoch wird er auch regelmäßig als Auslegungshilfe zum Gesetz von den Gerichten herangezogen. So wurde auch der neue Kommentar schon vielfach in Gerichtsentscheidungen zitiert, was seine Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes und somit auch für die gesamte Buchbranche unterstreicht.

Ab Herbst 2023 sind wir dann auf Basis des neuen Gesetzes gegen ausländische Händler am Amazon Marketplace vorgegangen, die, nach wie vor, Bücher zu deutschen Preisen portofrei nach Österreich verkauft und sich so einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber österreichischen Anbietern verschafft haben. In den Verfahren haben wir auch in Erfahrung bringen müssen, was wir vorher nur vermuten konnten; nämlich welche Dimension die Verkäufe nach Österreich haben. Wenn allein zwei Einzelunternehmer aus Berlin im Jahr 2022 nach Eigenangaben rund 230.000 Pakete nach Österreich geschickt haben, wird erstmals greifbar, welcher enormer Schaden der heimischen Buchbranche dadurch entsteht. Entsprechend war es auch klar, dass wir zum Schutz der hei-

mischen Buchbranche alles unternehmen müssen, diese gesetzwidrigen Angebote abzustellen. Klar war jedoch auch, dass man diesbezüglich größte Gegenwehr zu erwarten hatte.

Nachdem wir in Parallelverfahren in Österreich und Deutschland im Jahr 2024 rund zehn positive Gerichtsentscheidungen erwirkt hatten, erfolgte durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Dezember 2024 ein großer Rückschlag, der auch medial große Beachtung gefunden hat. Der OGH ist zwar unserer Auslegung des Rabattwerbverbots im BPrBG 2023 vollinhaltlich gefolgt, hat jedoch die Klage völlig überraschend (selbst für den Beklagtenvertreter) und entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen aus unionsrechtlichen Gründen abgewiesen. Anstatt die Sache dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, sprach der OGH sinngemäß aus, dass der deutsche Händler das Ankündigungsverbot des BPrBG 2023 aufgrund des Herkunftslandprinzips des E-Commerce-Gesetzes nicht einzuhalten hätte, weil es reichen würde, wenn er sein Heimatrecht einhält.

Tatsächlich wurde durch die Entscheidung evident, dass man im österreichischen E-Commerce-Gesetz vor über 20 Jahren eine verpflichtende Ausnahme für Buchpreisbindungsgesetze der diesem Gesetz zugrundeliegenden E-Commerce-Richtlinie (Art 1 Abs 6), die in der ursprünglichen Fassung der Richtlinie noch nicht enthalten war, nicht umgesetzt hatte. Der OGH hat diese Ausnahme im Unionsrecht offenbar übersehen, weil er diese ansonsten direkt anzuwenden gehabt hätte. Im Detail bestätigt ist dies mittlerweile auch durch einen ganz aktuell in der Fachzeitschrift „ecolex“ erschienenen Artikel des führenden Experten für Europarecht, Univ.-Prof. Walter Obwexer.

Während der Schaden in dem einen Verfahren durch das OGH-Urteil angerichtet ist, wird das österreichischen Höchst-

gericht – in Parallelverfahren – schon in wenigen Monaten, konfrontiert mit diesen schlagenden Argumenten, die Gelegenheit haben, seine diesbezügliche Meinung zu überdenken und zu relativieren, um hoffentlich zu verhindern, dass seine falsche Rechtsansicht einen Flächenbrand bei den sonstigen offenen Verfahren anrichtet. Letztlich wären von einer solchen Auslegung auch die Buchpreisbindungssysteme in anderen europäischen Ländern betroffen. So könnten wohl Händler von Ländern ohne Buchpreisbindung einfach ohne gesetzliche Vorgaben in Länder mit Buchpreisbindung liefern. Das ist jedenfalls nicht im Sinn des Unionsgesetzgebers, der beispielsweise im Jahr 2018 in den Erwägungsgründen zur Geoblocking-Verordnung ausdrücklich vorgesehen hat, dass Regeln zur Preisbindung bei Büchern ausgenommen werden können.

Diesbezüglich bleibt es jedenfalls spannend und herausfordernd. Wir sind jedoch optimistisch, dass wir in dieser für die Branche besonders wichtigen Sache das Ruder noch herumreißen können.

Sie wollten noch kurz eine Anmerkung in eigener Sache machen?

Ja, ich wollte die Gelegenheit nutzen, um mich nochmals für das langjährige Vertrauen der Branche und ihrer Vertreter, allen voran vom Obmann des Fachverbands der Buch- und Medienwirtschaft, KR Friedrich Hinterschweiger, zu bedanken. Besonders wichtig ist die Generalvollmacht für unser Vorgehen, weil sie uns unabhängig von versuchten Einflussnahmen macht. Ich darf Ihnen versichern, dass wir auch in Zukunft unser Möglichstes tun werden, um in Hinblick auf die gesamte Buchbranche die bestmöglichen Entscheidungen zu treffen, um für möglichst faire Marktbedingungen für alle Marktteilnehmer zu sorgen.

Danke für das Gespräch!